Beweisanträge

Inhalt des Beweisantrags

Der Beweisantrag enthält:

- Beweistatsache
- Beweismittel
- Begründung nicht unbedingt erforderlich, meist aber sinnvoll

Inhalt des Beweisantrags

Zum Beweis der Tatsache,

dass

- 1. die Aktion öffentlich angekündigt war
- 2. bei Tage in Anwesenheit der Polizei stattfand

wird beantragt,

- den Polizeieinsatzleiter Nullcheck als Zeugen zu laden und zu vernehmen
- 2. den Text des Plakates, Blatt 102 d. A. Zu verlesen.

Inhalt des Beweisantrags

Nicht unter Beweis gestellt werden kann:

- offenkundige Fakten
- schon bewiesene Tatsache
- Bestehen und Interpretation inländischen Rechts
- Beweismittel, für die ein Beweisverbot besteht

Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage ist § 244 Strafprozessordnung

(siehe Handout)

Beweistatsachen

Natürlich muss die Beweistatsache immer etwas mit dem Verfahrensgegenstand zu tun haben.

Der Zusammenhang ist nötigenfalls in der Begründung darzustellen.

Beweistatsachen

Keine Beweistatsachen sind:

- Fragen
- Vermutungen
- Glaubenssätze
- Empfindungen und Gefühle, wohl aber die Wahrnehmung derselben

Beweistatsachen

Die Beweistatsache sollte immer so konkret wie möglich benannt werden!

Also nicht: Zum Beweis, dass ich unschuldig bin.

Beweismittel

Vernehmung

- Zeugen
- Sachverständige

Verlesung

- Urkunden und Schriftstücke

Inaugenscheinnahme

- Fotos und Filme
- Gegenstände
- Tatort

Beweismittel

Auch Beweismittel müssen konkret benannt werden:

Personen: vollständige Adresse

Schriftstücke: genaue Bezeichnung, ggfls. Fundort

Gegenstände: genaue Bezeichnung und Fundort

Begründung des Beweisantrags

- Relevanz für den Ausgang des Verfahren
- Ergebnis der Beweiserhebung
- Sachkunde des Sachverständigen

- Erhebung des Beweises unzulässig
- wegen Offenkundigkeit überflüssig
- für die Entscheidung ohne Bedeutung
- Tatsache schon erwiesen
- Beweismittel völlig ungeeignet
- Beweismittel unerreichbar
- Prozessverschleppung
- Wahrunterstellung

- Erhebung des Beweises unzulässig

z.B.:

- Beweisverbot

 Vernehmung des Aussage verweigernden Angehörigen

- wegen Offenkundigkeit überflüssig

- für die Entscheidung ohne Bedeutung

Dies ist der häufigste Ablehnungsgrund

- Tatsache schon erwiesen

Klar: Tatsachen, die schon bewiesen sind, brauchen nicht mehr unter Beweis gestellt werden.

- Beweismittel völlig ungeeignet

z.B.:

- ein Zeuge, der gar nicht da war
- ein Mathematiker als psychologischer Sachverständiger

- Beweismittel unerreichbar

Nach der Rechtsprechung reicht es nicht aus, wenn der Zeuge eine weitere Anreise hat

Beispiele:

- Ein ehemaliger GI, der in die USA zurück gekehrt ist
- Ein Wachkomapatient

- Prozessverschleppung

Allein das Stellen von Anträgen reicht dafür nicht aus. Der Wille zur Prozessverschleppung muss sich aus dem gesamten Verhalten im Verfahren ergeben.

- Wahrunterstellung

Beliebt bei Richtern in unseren Verfahren, aber nicht unproblematisch

Reaktion auf Ablehnung

Pause zur Beratung über weiteres Vorgehen

Reaktion auf Ablehnung

Möglich:

- weiterer Beweisantrag
- Konkretisierung des abgelehnten Antrags
- Gegenvorstellung